

Sehr ungern hat man seit einiger Zeit in Erfahrung bringen müssen, wie Verschiedene derer in der Provinz angestellten Armenwächter, bettel Voigte und fluhr Schützen zur Arretirung qualificirend befundenen, oder sonstigen auf verbotenen Wegen und Betteln sich betreffen lassenden Personen, dergestaltige harte und unmenschliche Behandlungen durch Prügeln und Schläge, auch wohl Hunde hetzen auf solche, sich zu Schulden kommen lassen, als es sich in gesitteten Christlichen, und mit guter Policey versehenen, mithin Königlich Preussischen Staaten und Provinzien gar nicht geziehmet und gebühret:

Da nun Seine Königl: Majestæt von Preussen Unser allergnädigster Herr schlechterdings überall Menschlichkeit in allerhöchst Dero Landen eingeführt und diese mit der Aufrechthaltung ihrer Policey - Gesätzen genau verbunden wissen wollen, mithin nicht zu gestatten gemeinet sind, daß dergleichen solchen eigenmächtige harte und öfters Tyrannische behandelungs Arten ausgeübet werden.

Als werden hierdurch sämmtliche Magistræte und Jurisdictions Beamte des allergemäßensten hierdurch angewiesen, vorbesagten Leuten mehr Menschlichkeit, bey schon vorgefügten und etwannigen Gelegenheiten anzuempfehlen, und ihnen bey harter Strafe anzubefehlen, sich dergleichen harten Behandlungen, und besonders alles schlagens, flossens, und Hunde hetzens, zu enthalten, die auf unrecchten Wegen befundene oder arretirt werden müßende Person sey auch übrigen, welches alters Standes, Gewerbes, Geschlechts, oder Religion, sie auch immer ist, oder seyn möge; ansonsten die dem ohngeachtet solches connivirende

virende Magistræte und Beamte selbst dafür angesehen und Responsible gemacht werden sollen; zu dem Ende haben sie dann auch bey Ansetzung solcher Leute eine gute Wahl zu treffen, und besonders was die Adliche Jurisdiction's Beamte betrifft, nicht, wie wohl schon hier oder dort vorher mehrmahlen geschehen, all und jedes liederliche Gefindel zu dergleichen kleinen Posten wiederbesetzung zu nehmen sondern auch dabey mit der gehörigen überlegung und Circumspection zu Werke zu gehen: wornach sich zu achten

Geldern den 12 Mertz, 1789.

Königl: Preuss: Landes Administrations Collegium
des Herzogtums Geldern,

von Pleßmann. Fhr: von Blanckart. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE.

An sämtliche Magistræte
und Jurisdiction's Beamte.

Heinius.